

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2015) 03761  
Richtlinie (EU) 2015/1535  
Übersetzung der Mitteilung 001  
Notifizierung: 2015/0677/S

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħ il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201503761.DE)

1. MSG 002 IND 2015 0677 S DE 04-12-2015 S NOTIF

2. S

3A. Kommerskollegium  
Box 6803  
113 86 Stockholm  
Sverige  
+46 8 690 48 00  
9834@kommers.se

3B. Miljö- och energidepartementet  
103 33 Stockholm  
+46 8 405 10 00  
m.registrator@regeringskansliet.se

4. 2015/0677/S - B10

5. Entwurf eines Verbots der Verwendung von Zweikomponenten-Epoxidharzen, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten, zum Gießen neuer Kunststoffrohre in alten Trinkwasserrohren

6. Zweikomponenten-Epoxidharze, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten und zum Gießen neuer Kunststoffrohre in alten Trinkwasserrohren verwendet werden.

7. -

8. Der Entwurf sieht vor, dass Zweikomponenten-Epoxidharze, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten, nicht zum Gießen neuer Kunststoffrohre in alten Trinkwasserrohren verwendet werden dürfen. Zweikomponenten-Epoxidharze bestehen aus einer Basis (Bisphenol A-Diglycidylether) sowie einem Härter (oft ein Amin), die miteinander reagieren und Epoxidharz bilden. Der Grundstoff für die Herstellung von Bisphenol A-Diglycidylether ist immer Bisphenol A. Der Restgehalt an Bisphenol A ist in Zweikomponenten-Epoxidharzen oft so gering, dass Bisphenol A im Sicherheitsdatenblatt nicht angegeben werden muss. Ein Gehalt von unter 0,1 % wird im Allgemeinen nicht angegeben. Deshalb ist es wichtig, dass das Verbot für beide Stoffe gilt.

Das Verbot betrifft nur die neue Unterfütterung von Trinkwasserrohren und nicht Trinkwasserrohre, die bereits mit Zweikomponenten-Epoxidharzen, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten, unterfüttert wurden. Der Entwurf betrifft somit nur Sanierungsmaßnahmen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Immobilien, in denen die Trinkwasserleitungen bereits unterfüttert wurden, nicht nochmals saniert werden müssen.

9. Zweck der Vorschriften ist es, die Verwendung von Zweikomponenten-Epoxidharze, die Bisphenol A oder Bisphenol A-Diglycidylether enthalten, zum Gießen neuer Kunststoffrohre in alten Trinkwasserrohren zu verbieten. Dadurch soll die Verwendung dieser Stoffe verhindert und so die Exposition durch diese Stoffe, insbesondere für Kleinkinder, minimiert werden.

10. Beschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung von chemischen Substanzen, Zubereitungen und Erzeugnissen  
Verweise auf Grundagentexte: Verordnung (1998:944) über ein Verbot usw. in bestimmten Fällen in Verbindung mit der Handhabung, der Einfuhr und der Ausfuhr von chemischen Produkten

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Nein

15. -

16. TBT-Aspekt

Nein - Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: [grow-dir83-189-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir83-189-central@ec.europa.eu)